

## **2. Änderung der Satzung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Schulendorf (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.09.2019 folgende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schulendorf erlassen:

### **Artikel I**

1. § 8 wird neu eingefügt

#### **§ 8 Flüchtlingskoordinator**

Die von der Gemeindevertretung Schulendorf als Beauftragte für eine besondere Aufgabe bestellte Person erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt 40,00 Euro monatlich.

2. Die bisherigen §§ 8,9 werden die §§ 9,10

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Schulendorf, den

Siegel

Gemeinde Schulendorf  
Bürgermeister  
Gez. Borchers